



Auszug aus Sportförderung 2023 - Kaderzuschüsse -

Die Zuwendung ist zweckgebunden für folgende Fördergegenstände zu verwenden.

Im Projekt TEW dürfen immer nur Sportler gefördert werden, die einen Kaderstatus (Landeskader) besitzen bzw. als Kaderanwärter gelten. Zu Kaderanwärtern zählen u.a. auch die Sportler, die altersbedingt noch keinen Kaderstatus besitzen können (i.d.R. 11./12. Lebensjahr).

Förderfähig sind nur die Ausgaben, die durch die Vorlage von Originalen belegt werden können und nicht durch weitere, aus öffentlicher Hand stammende Zuwendungen unterlegt sind. Für diesen Nachweis sind an den LVS **Kopien der Originalbelege** einzureichen.

• Trainingslager

Im Projekt TEW (aus dem die hierfür ausgereichten Fördermittel abgerechnet werden) dürfen immer nur die Sportler gefördert werden, die einen **Kaderstatus** besitzen. Bei Abrechnung der Ausgaben müssen die Teilnehmer als Nachwuchssportler erkennbar sein. Das heißt, es ist ein unmittelbarer Zusammenhang des Sportlers mit dem Trainingslager nachzuweisen (Teilnehmerliste etc.). **Hierin fallen allerdings keine Trainingslager im Sportpark Rabenberg, da diese bereits durch das SMI gefördert sind!**

• Wettkämpfe

Bezuschusst werden Ausgaben für Wettkämpfe und Überprüfungen zur Kontrolle von Leistungsvoraussetzungen und –entwicklungen für Kaderathleten (**keine Landesmeisterschaften und keine Wettkämpfe des LVS!**). Förderfähig sind Ausgaben von Teilnahmekosten an Mittel-, Deutschen und internationalen Meisterschaften – und nur für das entsprechende Klientel.

Auf den abgerechneten Belegen muss eindeutig erkennbar sein, für welchen Wettkampf diese Ausgaben erfolgen. Im Zweifel ist eine zusätzliche Dokumentation auf dem Beleg erforderlich. Bei der Abrechnung der Ausgaben für Wettkämpfe/Meisterschaften sowie Kaderlehrgängen müssen die Teilnehmer als Nachwuchsleistungssportler erkennbar sein.

• Sportgeräte/-material

Sofern es zur Betreibung der Sportart zwingend erforderlich ist, individualisierte Sportausrüstung zu nutzen, können die Ausgaben hierfür im Rahmen des Projektes Talententwicklung dennoch als förderfähig anerkannt werden. Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass die geförderten Gegenstände ausschließlich für zuwendungsfähige Zwecke eingesetzt werden und Eigentum des Zuwendungsempfängers (TSP/Verein) bleiben.

Diese konkreten Einzelfälle müssen Spezialanfertigungen sein, die ursächlich für die Ausübung der Sportart genau durch diesen Sportler gebraucht werden, sicherheitstechnischen oder anderen Einsatznormativen der Sportart entsprechen und deren private Nutzung ausgeschlossen wird (Spezialschuhe, z. B. Spikes).

Die Nachweisführung ist durch Vorlage von Originalrechnungen und nicht durch eine Bestellbestätigung zu tätigen!